

Politische Rechte

Vorprüfung einer formulierten Volksinitiative

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft hat am 9. Mai 2005, nach Prüfung der am 4. Mai 2005 eingereichten Unterschriftenliste zu einer kantonalen formulierten "Gesetzesinitiative für die Abschaffung der Fachstelle für Gleichstellung von Mann und Frau" verfügt:

1. Die am 4. Mai 2005 eingereichte Unterschriftenliste zu einer kantonalen, formulierten Gesetzesinitiative "für die Abschaffung der Fachstelle für Gleichstellung von Mann und Frau" entspricht den Formerfordernissen von § 69 GpR in Verbindung mit § 28 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984. Sie ist als Gesetzesinitiative bezeichnet, sie enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag, eine Rubrik für die Gemeinde, in welcher die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen stimmberechtigt sind, und für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis auf die Strafbarkeit der Fälschung des Ergebnisses der Unterschriftensammlung sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheber der Gesetzesinitiative sind ermächtigt, die Gesetzesinitiative mit einfachem Mehr vorbehaltlos zurückzuziehen:
Rosmarie Brunner-Ritter, Landrätin, Breitestrasse 40, 4132 Muttenz (Präsidentin); Barbara Cervi-Graf, Hemmikerstrasse 6, 4463 Buus; Fredy Gerber, Landrat, Schweissbergweg 5, 4102 Binningen; Hildy Haas-Graf, Landrätin, Hof Bireten, 4434 Hölstein; Karin Hess, Einwohnerrätin, Meierhofweg 4, 4133 Pratteln; Peter Holinger, Landrat, Vogelsangweg 17, 4410 Liestal; Chantal Hugonet, Gemeinderätin, Schulstrasse 28, 4127 Birsfelden; Käthi Minder, Hinterhofstrasse 40, 4436 Liedertswil; Claudia Piatti, Landrätin, Burgfelderweg 1, 4123 Allschwil; Erika Schaub, Wannenbergweg 1, 4133 Pratteln; Dominik Straumann, Landrat, In den Wegscheidern 7a, 4132 Muttenz; Georges Thuring, Landrat, Paradiesreben 1a, 4203 Grellingen; Dr. Dieter Völlmin, Landrat, Weiherhofstrasse 15, 4415 Lausen; Karl Willimann, Landrat, Ergolzstrasse 14, 4414 Füllinsdorf; Hansruedi Wirz, Landrat, Nestelen 228, 4418 Reigoldswil.
3. Der Titel der formulierten "Gesetzesinitiative für die Abschaffung der Fachstelle für Gleichstellung von Mann und Frau" entspricht den Erfordernissen des § 68 Absatz 2 GpR.
4. Gegen diese Verfügung kann gestützt auf die §§ 88 Absatz 1 Buchstabe c und 90 Absatz 1 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.
5. Mitteilung an Rosmarie Brunner-Ritter, Breitestrasse 40, 4132 Muttenz

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Formulierte Gesetzesinitiative für die Abschaffung der Fachstelle für Gleichstellung von Mann und Frau

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2, das folgende formulierte Begehren:

- I. Das Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz (EG GIG) vom 27. November

1997 wird wie folgt geändert:

§ 19 aufgehoben.

II. Diese Änderung tritt 6 Monate nach der Volksabstimmung in Kraft.

Landeskanzlei Basel-Landschaft